

Förderverein Natur- und Landschaftsschutz Hünxe e. V.

Satzung vom 18. Januar 2016 Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung Am 22. März 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

01

Der Verein führt den Namen: Förderverein Natur- und Landschaftsschutz Hünxe e. V.

02

Der Verein hat seinen Sitz grundsätzlich in Hünxe, Kreis Wesel. Postanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden, wenn dieser in Hünxe keinen Wohnsitz hat, die Anschrift einer seiner Stellvertreter/innen mit Wohnsitz in Hünxe.

03

Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Duisburg unter der Registriernummer: _____ eingetragen.

04

Der Verein ist vom zuständigen Finanzamt unter dem Aktenzeichen _____ als gemeinnütziger Verein anerkannt und berechtigt Zuwendungsbescheinigungen im Sinne der Abgabenordnung auszustellen.

05

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

01

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

02

Ziele sind die ideelle und finanzielle Förderung des Natur- und Artenschutzes, der Schutz natürlichen Lebensräume sowie die Unterstützung von Wildtieren in deren natürlichen Lebensraum durch Schaffung von Brut-, Nist- und Futterhilfen, hier auch der Schutz vor Änderung der Flächennutzungspläne, wenn dadurch Natur- und Landschaftsschutzgebiete (NSG und LSG) der Gemeinde Hünxe aufgehoben oder beeinträchtigt werden können. Dazu gehört es, alle Vorhaben, welche die Gemeinde Hünxe betreffen oder tangieren, auf ihre Natur- und Artenverträglichkeit zu prüfen und gegebenenfalls Einfluss auf Projekte und Vorhaben auszuüben und solche auch schon in der Planungsphase zu verhindern, wenn diese negativen Einfluss auf die Schutzgebiete haben können. Hierzu gehört z. B. die Verhinderung von Planung und Bau von Windenergieanlagen (WEA'en) oder ähnliche wirtschaftliche Projekte auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe, aber auch wenn diese unmittelbar an der Gemeindegrenze errichtet werden sollen und Einfluss auf Hünxer NSG und LSG entwickeln können.

03

Ein weiteres Ziel ist die Jugendförderung. Junge Menschen sollen die Natur achten und zu schätzen wissen, dazu können Vorträge, Kurse, Seminare und Exkursionen u. a. angeboten und durchgeführt werden. Für die Teilnahme an solchen organisierten Veranstaltungen können, im Einzelfall und bei Bedarf, zur Deckung der verursachten Kosten Teilnahmegebühren erhoben werden, ohne dass der Verein dadurch gewerblich tätig wird.

§ 3 Aufgaben des Fördervereins

01

Die wichtigsten Aufgaben des Vereins sind:

- Unterstützung von Naturschutz- und anderen Behörden auf allen Ebenen bei der Planung und Realisierung von Naturschutzaufgaben im Gebiet der Gemeinde Hünxe.
- Unterstützung aller privaten, staatlichen, wirtschaftlichen und anderer Aktivitäten, soweit sie den Zielen des Vereins, d.h. dem Natur- und Artenschutz in Hünxe zuträglich sind.
- die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zum naturverträglichen Tourismus einer Naherholungsgemeinde.
- Unterstützung, Begleitung und Zuarbeitung zur Unterschutzstellung weiterer Teile des Gemeindegebietes als NSG bzw. LSG.
- geeignete Maßnahmen gegen die Änderungen von Flächennutzungsplänen zur Aufhebung vorhandener NSG und LSG aus wirtschaftlichen Gründen.
- Verhinderung von Baumaßnahmen in und an NSG und LSG, insbesondere die Verhinderung von Großprojekten s. B. WEA´en.
- Neuschaffung und Renaturierung/Extensivierung ökologisch wertvoller Flächen.
- praktische Pflege- und Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Natur und Arten.
- wirksame Öffentlichkeits- und Werbearbeit für den Natur- und Artenschutz.

02

Möglichkeiten zur Verwirklichung der unter 3 (01) genannten Aufgaben und satzungsgemäßer Zwecke und Ziele:

- Zusammenarbeit mit kommunalen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen und Schulen sowie Verbänden und Vereinen durch den ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder
- Zusammenarbeit mit den Fachbehörden, Jagdverbänden und Forstbetrieben
- Direkte Einflussnahme und Widerstand gegen Planungsprojekte z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Wahrnehmung der Einwendungsmöglichkeiten, Gewährung von Mitgliederberatung und Hilfe beim Rechtsschutz
- Erhebung und Einsatz von Mitgliedsbeiträgen
- Akquirierung von Einsatz von Spenden und Fördermitteln

Im angezeigten Einzelfall kann anwaltliche Beratung und/oder Vertretung in Anspruch genommen werden.

03

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke, Aufgaben und Ziele sollen die Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen erzielt, akquiriert und eingesetzt werden.

§ 4 Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Durch Rechnungslegung nachgewiesener Aufwandsersatz ist allenfalls bis zur Höhe der so genannten Ehrenamtspauschale in Höhe bis zu 480,-- Euro jährlich zulässig.

§ 5 Mitgliedschaften

01

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person, sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen (z.B. Bürgerinitiativen) werden. Jugendliche i. S. d. G. (Kinder ausgeschlossen) benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich möglich sofern das Mitglied sich inhaltlich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt, die Satzung anerkennt und die angestrebte Mitgliedschaft nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt.

02

Die Mitgliedschaft des Vereins auch in anderen Vereinen, die die gleichen oder dem Zweck ähnlichen Ziele verfolgen ist grundsätzlich möglich.

Sofern möglich sollte der Verein einem Dachverband von gemeinnützigen Fördervereinen beitreten um in den Genuss von Gruppenversicherungsverträgen (Vor allem Haftpflichtversicherungsschutz) zu gelangen.

03

Beginn der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- Die Aufnahme des Mitgliedes kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.
- Gegen die Ablehnung ist der Einspruch möglich, dann entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung ebenfalls ohne Angabe einer Begründung..
- Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des Antragsdatums durch den Vorstand.

04

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder sich mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahresbeitrag in Verzug befindet und auch auf Nachfrage durch den Schatzmeister den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. In diesen Fällen erhält das Mitglied eine schriftliche Ausschlussmitteilung durch den Vorstand.
- durch Kündigung des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung, auch ohne Angabe von Gründen und ohne besondere Fristen
- wenn der Verein sich auflöst
- durch den Tod des Mitgliedes

Auch die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

05

Es erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung gezahlter Beiträge, Spenden und/oder anderer geleisteter Zuwendungen. Insbesondere, weil möglicherweise bereits eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt wurde, die eine Steuerbegünstigung zur Folge hatte.

06

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Gründungsversammlung durch die Unterzeichner erstmalig festgesetzt. Über Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung ist hierzu nicht erforderlich.

Jugendliche, Schüler, Studenten und/oder Auszubildende bezahlen den halben Beitrag, juristische Personen zahlen den 2-fachen Beitrag. Familienmitgliedschaft ist möglich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Familienmitglieder wenn diese im gemeinsamen Haushalt gemeldet sind. Jedes Familienmitglied ist namentlich zu benennen und stimmberechtigt. Der Familienbeitrag liegt 4,00 Euro über dem Grundbeitrag für Einzelpersonen.

07

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten. Grundsätzlich soll das SEPA Lastschriftverfahren Anwendung finden. Die Zahlung erfolgt einmalig für das erste Mitgliedsjahr bei der Aufnahme, dann regelmäßig im ersten Quartal des Jahres. Die Gläubiger-Identifikationsnummer DE09 3566 0599 7704 7840 10 ist auf dem Aufnahmeantrag vermerkt, die Mandatsreferenznummer ist die jeweilige Mitgliedsnummer, beginnend mit FV 0001 fortlaufend.

08

Die Änderung des Mitgliedsbeitrages ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

01

Die Mitgliederversammlung

02

der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

01

Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Zusammenkunft des Vereins. Sie ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Wenn eben möglich, sollten die Einladungen (aus Gründen der Kostenersparnis) per E-Mail zugestellt werden. Unter Angabe der Gründe kann eine Minderheit von mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.

02

Bei form- und fristgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder immer Beschlussfähig. Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit bindend.

03

Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende volljährige Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Die Mitgliedschaft kann nicht delegiert oder übertragen werden. Juristische Personen und Vereinigungen nennen einen Vertretungsberechtigten, der das Stimmrecht ausüben soll.

Die Mitgliederversammlung entscheidet:

- über die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- über die Entlastung des Vorstandes
- über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- über Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn diese gegen den Ausschluss durch den Vorstand § 5 Einspruch eingelegt hat, diese Entscheidung ist ohne Angabe von Gründen unanfechtbar, über diese Entscheidung ist das Mitglieds schriftlich zu informieren.
- über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 (06)
- Ernennung von Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder § 7 (05)
- Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsbeschlüsse anregen, ändern oder aufheben.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren

- den Vorstand
 - zwei Kassenprüfer
- Die Kassenprüfer sind nicht Vorstandsmitglieder, sie haben die Kasse jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

04

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes würdigen, indem Sie diese zu Ehrenvorsitzenden (nur Vorstandsmitglieder) oder zu Ehrenmitgliedern wählt. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod. Ehrenmitglieder können an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen und sind vom Beitrag freigestellt.

05

Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer namentlich zu erfassen und sie/er hat über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll zu fertigen. Insbesondere gefasste Beschlüsse sind deutlich zu formulieren und mit dem Abstimmungsergebnis zu erfassen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in der folgenden Sitzung genehmigt und steht den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung.

06

Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, wenn mindestens zwei anwesende Mitglieder dieses verlangen, ist in geheimer Wahl zu wählen.

07

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung einer der Vertreter oder der Geschäftsführer. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Verhandlung, er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

08

Bei der Wahl des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung. Gewählt ist derjenige für den die meisten gültigen Stimmen abgegeben wurden.

09

Der Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied führt das Protokoll. Alle Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Protokolle stehen grundsätzlich allen Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung.

§ 8 Der Vorstand

01

Der Vorstand des Vereines setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die/der Vorsitzende
- b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
- c) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- d) die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
- e) die/der Internetbeauftragte
- f) bis zu acht Beisitzerinnen/Beisitzer

Ist eins der möglichen Funktionsehrenämter nicht besetzt, können die Aufgaben durch andere Vorstandsmitglieder in Absprache mit dem Vorstand übernommen werden.

02

Die Vorstandsmitglieder a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.

03

Die Vorstandsmitglieder a) – d) vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind jeweils zu zweit zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Sie können aber auch gemeinschaftlich auftreten, vor allen in Rechtsstreitangelegenheiten sollten mindestens zwei der Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister den Verein vertreten.

Zur Kontoeröffnung zeichnen gegenüber der Bank verantwortlich der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Alleine Kontoverfügberechtigt ist grundsätzlich der/die durch das Protokoll legitimierte Schatzmeister/in.

04

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt, auch wenn dadurch die Zweijahresfrist überschritten wird. Wird eine vorzeitige Neuwahl notwendig § 8 (5), endet die Wahlperiode frühzeitiger. Für den Fall eines frühzeitigen Ausscheidens § 5 (4) auf eigenen Wunsch kann vom Vorstand befristet bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied kooptiert werden.

05

In jeder Wahlperiode dürfen bis zu drei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Müssen mehrere Vorstandsmitglieder ersetzt werden, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzeitig ein neuer Vorstand zu wählen. In diesem Fall würde der gesamte Vorstand neu für die Dauer von 2 Jahren gewählt, um die Kontinuität zu wahren.

06

Der Vorstand tagt mindestens 4-mal im Jahr und anlassbezogen, soweit es für die Belange des Vereins notwendig ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der bei ordnungsgemäßer Einladung erschienenen Mitglieder.

07

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, Ablehnung und den Ausschluss eines Mitgliedes.

08

Der Geschäftsführer organisiert und bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vor, schreibt und versendet die Einladungen, führt das Protokoll, und ist für andere Organisationsfragen zuständig. Er unterstützt die Vorsitzenden des Vereins in allen Belangen.

09

Die Vorsitzenden, genau wie der Geschäftsführer, repräsentieren den Verein nach innen und nach außen. Sie haben auch das Verlautbarungsrecht wobei der jeweilige Verfasser einer Verlautbarung auch für den Inhalt verantwortlich im Sinne des Presserechtes zeichnet. Veröffentlichungen sollten unter diesen Vorstandsmitgliedern abgestimmt sein. Bei Pressekonferenzen sollten mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sein, während Interviews auch jeder der fünf Personen eigenverantwortlich geben kann.

10

Der Vorsitzende oder eine/einer seiner Vertreter leiten die Vorstands- und Mitgliederversammlungen § 7 (7).

11

Auslagen von Vereinsmitgliedern, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit stehen, können nach Prüfung durch den Schatzmeister (in Einzelfällen nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand) in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

12

Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes erfolgt grundsätzlich nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

13

Auch der Vorstand ist bei form- und fristgemäßer Einladung immer beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, in Schriftform durch den Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer. Die Einladungsfrist beträgt mindesten 7 Tage.

14

Der Vorstand ist im Übrigen allgemein zuständig und verantwortlich für die Durchführung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen, sowie für die Erhaltung des Vereinsvermögens bzw. dessen satzungsgemäßer Verwendung.

15

Der Vorstand ist somit auch allgemein zuständig für die Erfüllung dringlicher Aufgaben die einer schnellen Erledigung bedürfen.

16

Der Vorsitzende gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht, ebenso legt der Schatzmeister einen Kassenbericht, und die Kassenprüfer einen Kassenprüfungsbericht vor. Der Vorsitzende gibt der Mitgliederversammlung auch einen Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

01

Der geschäftsführende Vorstand unterstützt und berät den/die 1. Vorsitzenden in allen entscheidenden Fragen.

02

Der geschäftsführende Vorstand zeichnungs- und vertretungsberechtigt wie § 8 (03). Insbesondere bei der Kontoführung ist der/die Schatzmeister/in, durch das Sitzungsprotokoll gegenüber der Bank legitimiert, alleinvertretungs- und unterschriftsberechtigt. Bei erforderlicher Kooptation [§ 8 (4/5)] oder Neuwahl erlischt die Kontoverfügungsberechtigung des Vorgängers / der Vorgängerin.

03

Der Geschäftsführende Vorstand trifft und berät sich bei Bedarf. Insbesondere, wenn Themen zu beraten sind, die aus rechtlichen Gründen (z.B. Persönlichkeitsrechte Dritter, Datenschutz u. d. G.) der besonderen Geheimhaltung, oder einem besonderen Vertrauensschutz unterliegen.

04

Der geschäftsführende Vorstand stimmt sich in Verlautbarungsfragen ab, um ein einheitliches Auftreten zu gewährleisten.

05

Verlautbarungen im Namen des Vereines müssen mit dem Namen der verfassenden Person gekennzeichnet sein, sie sollten zumindest im geschäftsführenden Vorstand abgestimmt und bekannt sein.

06

Der geschäftsführende Vorstand kann sachkundige Referenten einladen, auch wenn diese angemessen zu honorieren sind.

07

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter oder der Geschäftsführer, berufen den Vorstand ein, soweit es die Geschäftslage erfordert. Der Vorstand oder der geschäftsführende Vorstand sind einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Vorstandsmitglieder dies verlangen. In diesen Fällen kann die Einladungsfrist weniger als 7 Tage betragen. Mit der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung zu benennen.

08

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen mindestens der Zustimmung der Hälfte seiner Mitglieder.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Verein, seine Organe und Repräsentanten haften nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, oder Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen (z. B. §§ 2, 3 und 7) erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 11 Auflösung

01

Über die Auflösung des Vereins entscheidet bei ordnungsgemäßer Einladung die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.

02

Alle Mittel des Vereins dürfen nur auf andere gemeinnützige Körperschaften im Sinne der Gesetzgebung übergehen, die sich Naturschutzaufgaben widmen. Entscheidungen darüber trifft die Mitgliederversammlung wie unter 01.

03

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2016, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 22. März 2016, tritt am 2016 mit der Eintragung im Vereinregister, beim Registergericht Duisburg in Kraft.

Hünxe, den 22. März 2016

Vorsitzender _____

Heinz Lindekamp

stellvertretender Vorsitzender _____

Bernd Chronz

stellvertretender Vorsitzender _____

Ulrich Kroll

Schatzmeisterin

Marlene Chronz

Beisitzerin

Cristiane Gumm-Gruber

Beisitzer

Gerhard Unterloh

Beisitzer

Reinhold Jahnke

Vereinsmitglied

.

Vereinsmitglied

.

Vereinsmitglied

.

Vereinsmitglied

.